

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2011.00215

vom 5. Dezember 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2011.00215

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2011.00215 du 5 décembre 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2011.00215 del 5 dicembre 2012

Erwägungen

E. 3

3.1???? Aus den Akten geht hervor, dass die Beschwerdeführerin ihre ausstehenden Lohnansprüche nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch fristlose Kündigung ihrerseits am 28. April 2009 (Urk. 8/21) erst am 28. September 2009 (Urk. 8/20) gerichtlich geltend machte. Demnach liess sie in der Zwischenzeit fünf Monate verstreichen, ohne konkrete, auf die Eintreibung ihrer Forderung gerichtete, Schritte zu unternehmen.

3.2???? In seiner Rechtsprechung hat das Bundesgericht festgestellt, dass ein Versicherter, dessen Arbeitsverhältnis lange vor dem Konkurs des Arbeitgebers beendet worden ist und der mehr als ein Jahr nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zuwartet, um ausstehende Löhne geltend zu machen, den Anspruch auf Insolvenzenschuldigung verliert (ARV 1999 Nr. 24 S. 140 ff. = Urteil des [EVG]

C 183/97 vom 25. Juni 1998). In dem in ARV 2002 Nr. 8 S. 62 ff. publizierten Urteil C 91/01 vom 4. September 2001 erachtete es ein Zuwarten von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bereits als Verletzung der Schadenminderungspflicht. Im Urteil des EVG C 133/02 vom 17. Juli 2003, E. 3.1 und 3.3, liess der Vertreter des Versicherten nach dreimaliger Mahnung über fünf Monate bis zur Stellung des Betreibungsbegehrens verstreichen; er hatte indessen zwischenzeitlich für Arbeitskollegen das Konkursbegehren gestellt. Im Urteil C 235/04 vom 23. Dezember 2005, E. 3.2 und 3.4, erachtete das höchste Gericht ein Zuwarten von sechs Monaten als noch nicht schuldhaft, da der Versicherte seitens der Arbeitgeberin Ratenzahlungen erhalten hatte. Im Urteil des C 63/05 vom 21. Dezember 2005, E. 3.1, befand dieses ein Zuwarten ab Erhalt der Lohnschlussabrechnung bis zur Klageerhebung von vier Monaten, um während dieser Zeit eine gütliche Einigung herbeizuführen, bei Annahme der Solvenz der Arbeitgeberin nicht als Verletzung der Schadenminderungspflicht.

3.3???? Aufgrund der genannten Fälle ist grundsätzlich von einer Verwirkung der Ansprüche auf Insolvenzenschuldigung bei mangelnden zielgerichteten Durchsetzungshandlungen innert drei bis vier Monaten auszugehen. Die allgemeine Frist des Obligationenrechts für Forderungen aus dem Arbeitsrecht, wie sie die Beschwerdeführerin angewandt haben wollte (vorstehend E. 2.2), findet hier keine Anwendung.

???????? Vorliegend liess die Beschwerdeführerin fünf Monate verstreichen, bis sie ihre Forderung gerichtlich geltend machte. Demnach liegt sie deutlich über der grundsätzlich zu tolerierenden Frist. Zu berücksichtigen sind jedoch immer auch die konkreten Umstände des Einzelfalls (vgl. vorstehend E. 1.3).

???????? Indes ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Beschwerdeführerin nach fristloser Beendigung des Arbeitsverhältnisses, insbesondere aufgrund der schon seit Beginn des Arbeitsverhältnisses im August 2008 nie erfolgten korrekten Lohnzahlungen, derart lange zuwartete, bis sie ihre Ansprüche gerichtlich geltend machte. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses im April 2009 hatte die Beschwerdeführerin lediglich einen Betrag von Fr. 20'800.-- von ihrem Arbeitgeber erhalten, was einem durchschnittlichen monatlichen Lohn von rund Fr. 2'300.-- entsprach und damit weit entfernt vom vereinbarten Grundlohn von Fr. 9'000.-- lag (vgl. Kündigungsschreiben vom 28. April 2008, Urk. 8/21).

???????? Ein Vertrauen auf das Eintreffen der ausstehenden Lohnzahlungen dürfte aufgrund des bisherigen Verhaltens des Arbeitgebers nicht gegeben gewesen sein, zumal ihr auch als Assistentin der Geschäftsleitung allfällige wirtschaftliche Schwierigkeiten bekannt gewesen sein dürften. Objektiv bestanden somit keine Anhaltspunkte, die ein solches Vertrauen rechtfertigen würden. Vor diesem Hintergrund hätte sich die Beschwerdeführerin umso mehr um die Durchsetzung ihrer Forderung bemühen müssen und es musste ihr auch klar sein, dass ein rechtliches Vorgehen notwendig war.

???????? In Hinblick darauf, dass der Arbeitgeber schon seit Beginn des Arbeitsverhältnisses im August 2008 den vereinbarten Lohn nicht bezahlte, ist fraglich, ob die Beschwerdeführerin schon während der Zeit vor Auflösung des Arbeitsverhältnisses gehalten gewesen wäre, rechtliche Schritte zur Geltendmachung der sich summierenden Lohnausstände zu unternehmen, da sich ein konkreter Verlust des geschuldeten Gehaltes deutlich abzeichnete. Dies kann jedoch offen bleiben, da die Beschwerdeführerin ihren Anspruch auf Insolvenzenschuldigung dadurch verwirkte, dass sie nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses über einen Zeitraum von fünf Monaten hinweg keine rechtlichen Schritte unternommen und damit nicht alles ihr Zumutbare zur Wahrung ihres Lohnanspruches vorgenommen hat.

3.4???? Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin ihren Pflichten gemäss Art. 55 Abs. 1 AVIG in grobfahrlässiger Weise nicht nachgekommen ist. Die Beschwerdegegnerin hat den Anspruch auf Insolvenzenschuldigung demnach zu Recht verneint.

???????? Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

Das Gericht erkennt:

1.???????? Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Paul Hollenstein
- Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich
- seco - Direktion für Arbeit
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

4.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen

seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist

steht w?hrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

????????? Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

????????? Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begr?ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdef?hrers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in H?nden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht ver?ffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.